

# **Richtlinie der Stadt Hattingen über das Errichten von E-Ladesäulen im Hattinger Stadtgebiet vom 19.12.2023**

## **Zielsetzung und Rahmenbedingungen**

Die Stadt Hattingen befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität zu befördern. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren strukturiert werden.

Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Vorgaben für interessierte Ladepunktbetreiber vor. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## **Anfrage bei der Stadt**

Betreiber, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Stadt Hattingen sowie einen Antrag zur Sondernutzungserlaubnis. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung besteht nicht.

Der Betreiber sendet die Anfrage an die Postanschrift:

**Stadt Hattingen  
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung  
- Abteilung Stadtverkehr -  
Hüttenstraße 43  
45525 Hattingen**

oder reicht eine digitale Anfrage per Mail an [stadtverkehr@hattingen.de](mailto:stadtverkehr@hattingen.de) ein.

## **Prüfung der Anfrage**

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Stadt Hattingen, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Sie gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Umsetzbarkeit an dem gewählten Standort. Die positive Rückmeldung ist Grundlage für die Sondernutzungserlaubnis und die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung.

## **Kriterien/Anforderungen an das Unternehmen**

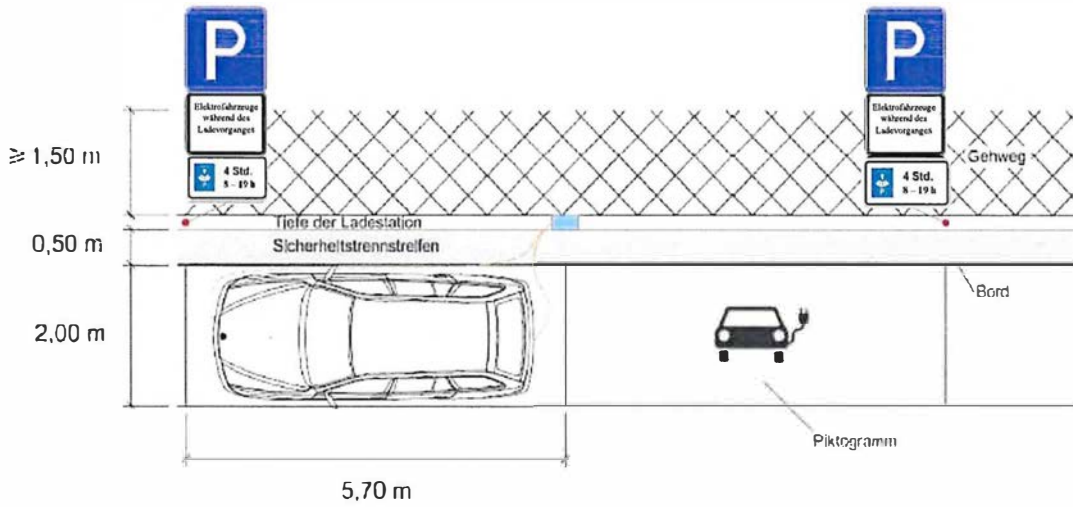
- Angaben zum Antragsteller/ Betreiber der Ladesäule
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)
- Sicherstellung eines mängelfreien Betriebs der Ladesäule von mindestens 85 % der Laufzeit
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet

- Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8–20 Uhr
- Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden
- Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
  - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
  - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
  - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
- Die Ladestation wird von jedem Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Betreiber hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen:
  - Ladesäulenverordnung LSV [www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html)
  - technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers
- Der Betreiber verpflichtet sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal (spätestens 31.03. des Jahres) für das jeweilige Vorjahr bei der Abteilung Stadtverkehr einzureichen.

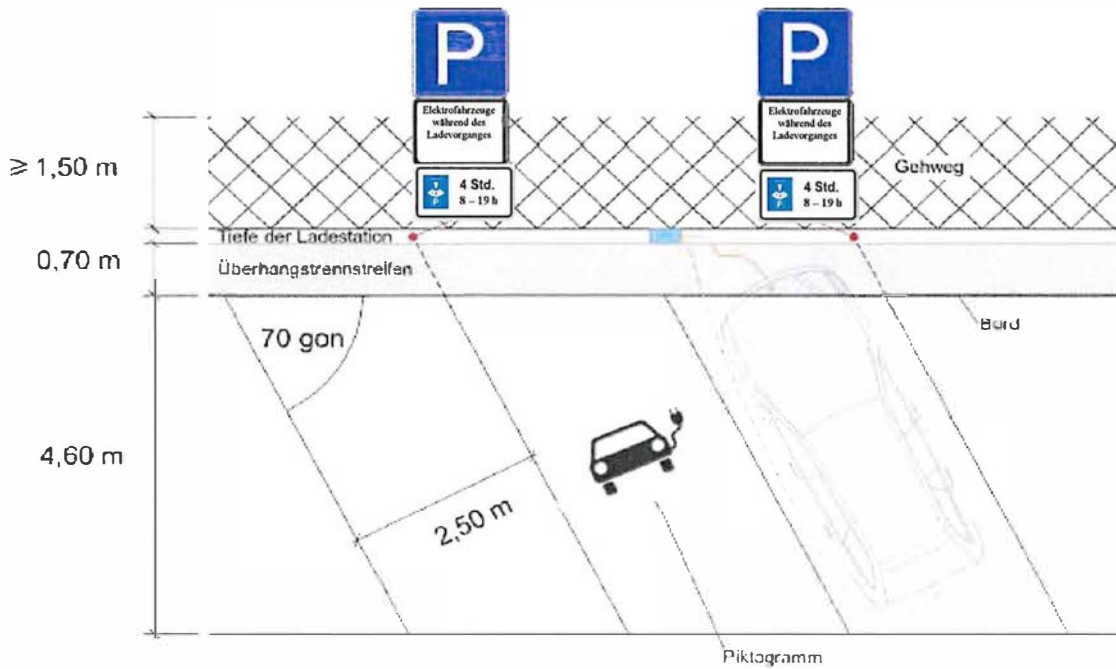
### **Kriterien/Anforderungen an den Standort**

- Lageplan mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der E-Ladesäule
- Foto vom vorgesehenen Standort
- georeferenzierte Standortdaten der Ladesäule
- Informationen über die geplante Ladestation, u.a. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung
- Für die Ladesäulen ist eine zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung (Farbgebung, Beschriftung) zu wählen, sodass das Straßenbild nur wenig beeinträchtigt wird. Die Ladesäule darf nicht als Werbeträger dienen. Im Falle von Verschmutzungen wie Graffiti, Beklebungen (Sticker etc.) oder Werbeplakate sind diese vom Betreiber zu entfernen.
- Bei der Standortplanung sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
  - Gute Sichtbarkeit des Lade-Standortes
  - Ladesäulen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung, wie z.B. Behindertenparkplatz (Zeichen 314 in Kombination mit Zeichen 1044-10 StVO) oder eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO)
  - Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr), insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang
  - nicht auf der Fahrbahnfläche
  - Kanalschächte, Hydranten, Schieberkappen sind zu beachten
  - Festlegung der Ladeparkstände gemäß den folgenden verkehrstechnischen Entwurfsskizzen, dabei ist der notwendige Sicherheitsstreifen sowie die Mindestbreite des verbleibenden Gehweges von 1,5 m ab Ladestation zu berücksichtigen

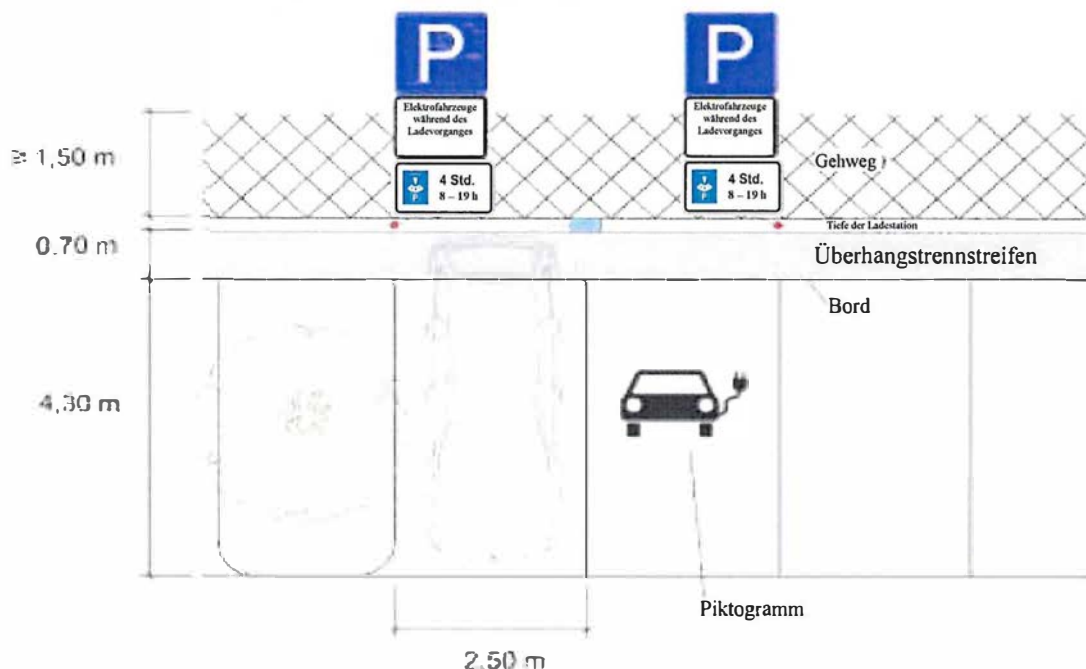
Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Längsaufstellung:



Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Schrägaufstellung:



Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Queraufstellung:



Die Ladesäule ist so zu installieren, dass sie mittig zwei Parkplätze versorgt.

Beschilderung:

Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1050-32 und Zusatzzeichen 1040-32 mit zeitlicher Beschränkung von 8 – 19 h



Bodenmarkierung:

Piktogramm „Elektrofahrzeug“, Farbe: weiß



Die Beschilderung sowie sämtliche Markierungsarbeiten sind verbindlich und wie in den Entwurfsskizzen dargestellt anzubringen. Die Beschilderung und Markierungen sind bei Bedarf an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

## **Sondernutzungserlaubnis und Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung**

Nach positiver Rückmeldung auf die Anfrage für eine Ladesäule ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau zu stellen (siehe [https://www.hattingen.de/stadt\\_hattingen/Rathaus/Fachbereiche/Stadtbetriebe%20und%20Tiefbau/Tiefbau/](https://www.hattingen.de/stadt_hattingen/Rathaus/Fachbereiche/Stadtbetriebe%20und%20Tiefbau/Tiefbau/)). Ein entsprechendes Formular ist abrufbar.

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreiber die Erlaubnis für den Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation eine E-Ladesäule.

Parallel muss der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen (siehe [https://www.hattingen.de/stadt\\_hattingen/Rathaus/Fachbereiche/Stadtplanung%20und%20Stadtentwicklung/Stadtverkehr%20Stra%C3%9Fenverkehrsangelegenheiten/](https://www.hattingen.de/stadt_hattingen/Rathaus/Fachbereiche/Stadtplanung%20und%20Stadtentwicklung/Stadtverkehr%20Stra%C3%9Fenverkehrsangelegenheiten/)). Die Straßenverkehrsbehörde (Allgemeine Ordnungsbehörde) prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle und erteilt eine Anordnung.

### **Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Auf das Erheben einer Sondernutzungsgebühr wird verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Errichtung der Ladeinfrastruktur überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Verwaltungsgebühren, die unmittelbar mit der Errichtung der Ladepunkte zusammenhängen (wie die Gebühr für die Verkehrsrechtliche Anordnung), werden seitens der Stadt Hattingen vom Betreiber erhoben. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu. Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf acht Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist bedarf es eine erneute Antragsstellung auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sowie die Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen. Wird kein neuer Antrag eingereicht oder der eingereichte Antrag negativ beschieden verpflichtet sich der Erlaubnisnehmer, die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Beginnt der Adressat der Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteil mit der Errichtung der Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die Ladesäule nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einrichtung der Ladesäule in Betrieb genommen wird.

### **Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis**

Über die vorstehenden Inhalte hinaus darf die Sondernutzung nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

1. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten.

2. Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Stadtwerke Hattingen, AVU, Telekom.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
3. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen, hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Verkehrsfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau der Stadt Hattingen unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
4. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z.B. im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
  - im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
  - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufenWird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

#### **Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis**

Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2023

  
Glaser, Bürgermeister